

Wahlausschreibung für die Nachwahlen vom 8. bis 11. Dezember 2025

**Der zentrale Wahlvorstand
Potsdam, den 04.11.2025**

Der zentrale Wahlvorstand
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam
Tel. 0331 580-1064
wahlen@fh-potsdam.de

Wahlausschreibung für die Nachwahlen vom 08. bis 11. Dezember 2025

Inhalt

I. Rechtsgrundlage.....	3
II. Art und Dauer der Wahl, Wahlbereiche und -gruppen.....	3
III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht).....	3
IV. Verzeichnis der Wahlberechtigten – Einsichtnahme und Abschluss.....	5
V. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten.....	5
VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge (Nominierungsportal)	6
VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge.....	6
VIII. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge	6
IX. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen	7
X. Elektronische Stimmabgabe	7
XI. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse.....	7
XII. Wahlanfechtung	8
Zeitplan Nachwahlen am 08. bis 11.12.2025.....	9

I. Rechtsgrundlage

- [Brandenburgisches Hochschulgesetz \(BbgHG\) vom 09.04.2024](#)
- [Grundordnung \(GO\) der Fachhochschule Potsdam vom 24.04.2017](#)
- [Neufassung der Wahlordnung \(WO\) der Fachhochschule Potsdam vom 08.04.2021](#)
- [Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam vom 29.05.2024](#)

II. Art und Dauer der Wahl, Wahlbereiche und -gruppen

Die Nachwahlen finden von **Montag, 08.12., 10 Uhr bis Donnerstag, 11.12.2025, 15:00 Uhr** elektronisch für folgende Bereiche und Gremien statt:

- **Senat:**
Gruppe der Studierenden: 2 Mitglieder und Stellvertretungen
- **AStA:**
6 Mitglieder und Stellvertretungen
- **Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften, Studierendenrat:**
1 Mitglied und Stellvertretungen
- **Fachbereich Stadt | Bau | Kultur, Fachbereichsrat:**
Profess*innen: Stellvertretungen
- **Fachbereich Design**
Fachbereichsrat, Professor*innen: Stellvertretungen
Stellvertreterin der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten
- **Fachbereich Informationswissenschaften, Fachbereichsrat:**
Akademische Mitarbeiter*innen: Stellvertretungen
Studierende: 1 Mitglied und Stellvertretungen

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

1. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Gemäß § 12 Abs. 1 WO sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule wahlberechtigt, die gemäß § 15 Abs. 5 WO am 8. Tag vor der Wahl ins Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

Mitglieder

Nach § 66 BbgHG sind Mitglieder der FHP das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden.

Angehörige

Nach § 2 GO sind Angehörige der Hochschule:

- Professorenstellvertreter*innen
- Gastprofessor*innen
- Gastdozent*innen
- Honorarprofessor*innen
- nebenberufliche Hochschullehrer*innen
- Lehrbeauftragte
- Mitarbeiter*innen mit einem Beschäftigungsverhältnis unter sechs Monaten
- Hochschullehrer*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind, sowie
- Promotions- und Forschungsstudierende, die nicht an der Hochschule eingeschrieben sind.

2. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

Gemäß § 12 Abs. 2 WO sind nur Mitglieder der Hochschule wählbar:

- das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal,
- die eingeschriebenen Studierenden

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule sind nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen.

Studierende sind im Fachbereich ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar. Die Mitglieder des AStA werden von allen eingeschriebenen Studierenden gewählt.

3. Gruppen der Hochschule

Mitglieder und Angehörige der Hochschule bilden jeweils eine Gruppe:

Gruppe der Studierenden:

- die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis

Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen:

- die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen;
- die Gastdozent*innen in Vertretung einer Professur
- Stellvertreter*innen einer Professur
- die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- die Lehrbeauftragten
- die sonstigen gastweise tätigen Lehrkräfte sowie
- akademische Mitarbeiter*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind.

Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter*innen:

- Mitarbeiter*innen im Verwaltungsbereich, in der Bibliothek, den Laboren und Werkstätten.

Gruppe der Professor*innen:

- die Professor*innen einschließlich der nebenberuflichen und der Honorarprofessor*innen
- die in einem Dienstverhältnis mit der Fachhochschule stehenden Gastprofessor*innen
- Gastdozent*innen sowie die Stellvertreter*innen einer Professur, die bereits bei der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der Hochschule Professor*in sind sowie
- Hochschullehrer*innen im Ruhestand, soweit sie Lehrveranstaltungen abhalten oder in der Forschung tätig sind.

Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, haben gemäß § 12 Abs. 4 WO bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge die Möglichkeit, dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe sie für diese Wahl wahlberechtigt und wählbar sein wollen. Liegt diese Erklärung nicht vor, entscheidet der Wahlvorstand über die Zuordnung.

IV. Verzeichnis der Wahlberechtigten – Einsichtnahme und Abschluss

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält eine Aufstellung aller Wahlberechtigten der Fachhochschule Potsdam. Jede*jeder Wahlberechtigte kann ihre*seine Wahlberechtigung im Wahlportal prüfen:

<https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird vom zentralen Wahlvorstand gemäß § 15 Abs. 5 WO am 7. Kalendertag vor der Wahl

am Montag, 01. Dezember 2025, um 15:00 Uhr

abgeschlossen.

V. Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Potsdam kann beim Wahlvorstand, wahlen@fh-potsdam.de, **während der Auslegefrist schriftlich** Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten ihrer*seiner Gruppe erheben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die*der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 15 Abs. 2). Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche und nimmt, wenn erforderlich, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses vor.

VI. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge (Nominierungsportal)

Der zentrale Wahlvorstand legt den Termin der Abgabe der Wahlvorschläge auf

Donnerstag, 20. November 2025, 15.00 Uhr

Interessierte können sich bis dahin online im Nominierungs- und Wahlportal für eine Kandidatur eintragen:

<https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Jede Wahlbewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachname
- Organisationseinheit
- Hochschul-E-Mailadresse
- Studiengang und Matrikelnummer

Jeder*jede Bewerber*in erklärt seine *ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch Absenden der Online-Kandidatur.

Jeder*jede Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur einmal online bewerben (§ 12 Abs. 7 WO).

Empfehlung: Jeder Wahlvorschlag sollte so viele Bewerber*innen aufweisen, dass bei Ausfall einer*eines Mandatsinhaber*in genügend Nachrücker*innen zur Verfügung stehen, um das Amt wahrzunehmen.

Listenwahl: Sollten Bewerber*innen gemäß § 7 WO als Liste kandidieren wollen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an wahlen@fh-potsdam.de direkt an den zentralen Wahlvorstand.

VII. Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Der zentrale Wahlvorstand beschließt die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und macht die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt am

Montag, 24. November 2025

VIII. Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Gemäß § 17 Abs. 6 WO kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Kalendertagen (27. November 2025) nach deren Bekanntmachung Einspruch gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

IX. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen

Bis Donnerstag, 24. November 2025, kann eine Briefwahl beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Post-Zustellungsadresse beantragt werden (§ 19 WO).

Die Versendung der Wahlunterlagen

- der Wahlschein,
- der oder die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag und
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefunterlagen)

erfolgt spätestens am

Mittwoch, 2. Dezember 2025

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt ihn zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die*der Wahlberechtigte durch ihre*seine Unterschrift versichern, dass sie*er den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat (§ 19 WO). Wer Briefwahl beantragt hat, kann nicht mehr an der elektronischen Wahl teilnehmen (§ 19 Abs. 3 WO). Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem zuständigen Wahlvorstand zugegangen sein.

X. Elektronische Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt vom 8. Dezember 2025, 10 Uhr bis 11. Dezember 2025, 15 Uhr elektronisch mittels Aufrufs der elektronischen Stimmzettel durch das Wahlportal:

<https://wahlen.fh-potsdam.de/portal>

Detaillierte Informationen zur Nutzung des Wahlportals finden die Wahlberechtigten im Wahlportal.

Zur Stimmabgabe steht vom 8. bis 11. Dezember 2025, jeweils von 10 bis 15 Uhr, ein Eingabeterminal in der Info im Hauptgebäude zur Verfügung.

XI. Ort und Zeit der Feststellung der Wahlergebnisse

Die hochschulöffentliche Auszählung der Stimmen (§ 22 Abs. 1 WO) findet am

Donnerstag, 11. Dezember 2025 ab 15:15 Uhr

in der Fachhochschule Potsdam, Kiepenheuerallee 5, Haus 4 Raum 308 statt. Die Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse auf den Internetseiten der Fachhochschule erfolgt nach Abschluss der Auszählung, spätestens am darauffolgenden Tag.

XII. Wahlanfechtung

Jede*jeder Wahlberechtigte kann die Wahl gemäß § 23 WO bis 4 Kalendertage nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.

gez. Prof. Dr. Günther Neher
Vorsitzender des zentralen Wahlvorstandes

Zeitplan Nachwahlen am 8. bis 11.12.2025

Tag	Zeitliche Vorgaben	Gegenstand der Regelung	Wahlordnung
	Je 15 Uhr bei Eingangsfristen Reduktion der Fristen bis zu 50%		§ 13 Abs. 4 § 24 Abs. 4
4.11.	mind. 21 KT ¹ vor Wahl	Wahlausschreibung Einsicht Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 13 Abs. 2 § 15 Abs. 2
20.11.	mind. 11 KT nach Ausschreibung	Abgabe Wahlvorschläge (Eintrag im Nominierungsportal)	§ 16 Abs. 1
24.11.	mind. 10 KT vor Wahl	Beantragung Briefwahl	§ 19 Abs. 1
21.11.	1 KT Karenz	Korrektur Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 2
24.11.	unverzüglich	Bekanntgabe Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 4
26.11.	11 KT vor Wahl	Einspruch Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 15
27.11.	3 KT nach Bekanntgabe Wahlvorschläge	Ende Widerspruch Wahlvorschläge	§ 17 Abs. 6
01.12.	mind. 7 KT vor Wahl	Abschluss Wahlberechtigtenverzeichnis	§ 15 Abs. 5
2.12.	mind. 6 KT vor Ende der Wahl	Versand Briefwahlunterlagen	§ 19 Abs. 1
8.12., 10 Uhr		Beginn Stimmabgabe	§ 21
11.12., 15 Uhr		Ende Stimmabgabe Eingang Briefwahlunterlagen	§ 21 § 19 Abs. 4
11.12., ab 15:15 Uhr		Auszählung der Stimmen, Feststellung vorl. Wahlergebnis	§ 22
12.12.	spätestens 1 Tag nach Auszählung?	Bekanntgabe vorl. Wahlergebnis	§ 22
15.12.	4 KT nach Bekanntgabe des vorl. Ergebnisses	Wahlanfechtung	§ 23
16.12.		Bekanntgabe Wahlergebnis und/oder Einberufung Wahlausschuss	§ 22 Abs. 8 § 23

¹ KT = Kalendertage